

Ersatzansprüche bei Personenschäden

I) Erwerbsschaden

- Ersatzpflichtig jedlicher Verlust von Erwerbseinkommen
- Voller Ersatz
 - Arbeitslohn, Gehalt, Urlaubsentgelt, Gratifikationen, Überstundenvergütung, Treueprämie, Erschwerniszulage etc.
 - Arbeitslosengeld, -hilfe (Wegfall bei Zahlung von Krankengeld)
 - Nebeneinkünfte (Nachweis), Trinkgelder
 - Gewinn eines Selbständigen, Gewinnbeteiligung des Gesellschafters
 - Unentgeltliche Tätigkeit im Familienbetrieb nach TVöD (vgl. unten Haushaltsführungsschaden), Lehrlingsvergütung, höhere Ausbildungskosten
 - Haushaltsführung im weiteren Sinne (Malern, Tapezieren)
 - Ausfall von Eigenleistungen beim Hausbau
 - Versicherungsrechtliche Nachteile (Prämienerhöhung, Risikozuschläge etc.) Rentenversicherungsbeiträge, wenn Geschädigter nicht pflichtversichert war
 - Rentenminderung nur ausnahmsweise

II) Heilbehandlungskosten

Spielen in der Regel keine Rolle, weil fast jeder krankenversichert ist. Streitig können nur Nebendispositionen sein. Es gilt der Grundsatz, dass alles, was den Heilungsverlauf fördert, den Heilungskosten zuzurechnen ist mit der Folge, dass es der Geschädigte ersetzt verlangen kann, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Aufwendungen letztlich getragen hat. Es entlastet den Schädiger grundsätzlich nicht, dass nicht der Geschädigte, sondern ein Dritter den Aufwand hatte.

Fiktive Heilbehandlungskosten werden allerdings nicht ersetzt (BGHZ 97, 14). Erforderlich ist zumindest die Absicht, die Heilbehandlungsmaßnahme durchführen zu lassen.

- Ersatz des Eigenanteils, Atteste

Eigenanteile an Heilbehandlungskosten hat der Schädiger zu tragen. Die medizinische Notwendigkeit steht außer Frage, da stets ärztliche Verordnungen zugrunde liegen, aufgrund derer die Krankenkassen den überwiegenden Teil der Kosten übernehmen.

Attestkosten sind ebenfalls vom Schädiger zu ersetzen. In der Regel werden ärztliche Berichte allerdings vom Haftpflichtversicherer des Schädigers eingeholt, der dann auch als Auftraggeber die Kosten trägt.

- Wahlleistungen

Problematisch ist die Erstattung der Mehrkosten für die zweite Pflegekasse und die Chefarztbehandlung. Dieser Aufwand kann gerechtfertigt sein, wenn er medizinisch notwendig ist (BGH VersR 1970, 129; BGH VersR 1964, 257; OLG Oldenburg VersR 1984, 765) oder wenn der Verletzte den Aufwand auch ohne einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten betrieben hätte (BGH VersR 1970, 129).

- Besuchskosten

Besuchskosten naher Verwandter hat der Schädiger zu tragen (st. Rspr. BGH NJW 1991, 2340). Kosten werden als der Heilung förderlich angesehen und daher mangels anderer Anspruchsgrundlage den Heilbehandlungskosten zugerechnet, soweit sie erforderlich sind. Das hängt von Schwere der Verletzungen ab.

Zu Besuchskosten zählen nicht nur reine Fahrkosten, sondern auch Babysitterkosten (BGH MDR 1990, 327), Übernachtungskosten und Verpflegungsaufwand (BGH MDR 1991, 729).

- Fahrkosten

Notwendige Fahrkosten sind zu ersetzen. Höhe ist regional unterschiedlich: von Vollkosten (OLG Karlsruhe DAR 1993, 391) über pauschal 0,30 €/km (OLG Hamm NJW-RR 1995, 599) bis zur Auffassung, es dürften nur die laufenden Kosten (OLG Hamm NJW-RR 1993, 409) berücksichtigt werden.

- Übernachtungskosten Verpflegungsmehraufwand
- Verdienstaufschlag
- Babysitterkosten (alles nur in engen Grenzen)

- Kosmetische Operationen

Zu ersetzen sind auch kosmetische Operationen und zwar auch insoweit als sie von der Krankenkasse nicht übernommen werden.

Auch hier ist Maßstab ausschließlich die Erforderlichkeit i. S. v. § 249 BGB, wobei das nicht gleichzusetzen ist mit medizinischer Notwendigkeit. Der Geschädigte hat gegen den Schädiger einen Anspruch darauf, dass er - soweit möglich - sein Äußeres wieder in den Zustand vor dem schädigenden Ereignis versetzen lassen kann, auch wenn dies nicht im strengen Sinne medizinisch notwendig ist. Nur unverhältnismäßig hohe Aufwendungen kann der Schädiger wegen § 251 Abs. 2 BGB verweigern (BGH Z 63,295).

Erfahrungsgemäß haben Haftpflichtversicherer großen Respekt vor den hohen Kosten kosmetischer Operationen, so dass der Hinweis auf die Möglichkeit eines solchen Eingriffs häufig zu einem verbesserten Vergleichsangebot führt. Eine

fiktive Abrechnung ist nicht möglich, der Geschädigte muss die Absicht haben, sie durchführen zu lassen.

- Nebenkosten im Krankenhaus
 - Mehrkosten Telefonate
 - Trinkgelder Personal
 - Münzfernseher
 - Kosten für Fahrten zur ambulanten und stationären Heilbehandlung
- Ersparte Verpflegungskosten schadensmindernd zu berücksichtigen

III) Vermehrte Bedürfnisse

Sind alle unfallbedingten ständig wiederkehrenden Aufwendungen, die den Zweck haben, diejenigen Nachteile auszugleichen, die dem Verletzten infolge dauernder Beeinträchtigung seines körperlichen Wohlbefindens entstehen

- § 843 BGB: Rente
- Kapitalanspruch unter best. Voraussetzungen
 - wenn durch Anschaffung eines Hilfsmittels der erhöhte Bedarf für die Zukunft in ausreichendem Maße befriedigt werden kann
 - wenn wichtiger Grund des § 843 Abs. 3 BGB vorliegt
 - zusätzliche Einrichtungen PKW
 - Behindertenwerkstatt
 - Diät
 - elektronische Schreibhilfe
 - Haushaltshilfe
 - höhere Heizkosten
 - Kleidermehrverschleiß
 - Körperpflegemittel
 - Kuren
 - Orthopädische Hilfsmittel
 - Pflegekosten
 - Entscheidend ist, wie im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen die Pflege tatsächlich gestaltet ist: Pflegeheimkosten; Einstellung von Pflegekräften; Pflege in der Familie; BGH: Nettolohn einer vergleichbaren Hilfskraft
 - Privatunterricht für Schüler
 - Stärkungsmittel
 - behindertengerechte Wohnung; Anmietung neue Wohnung: Mehrkosten; Umbau erforderlich, angemessene Kosten; An- und Neubau: Achtung Schadensminderungspflicht

IV) Schadensersatz wegen entgangenen Unterhalts

§§ 844 Abs. 2 BGB, 10 Abs. 2 StVG, 5 Abs. 2 HPfIG, 35 Abs. 2 LuftVG

Anspruch entsteht dem Grunde nach bereits mit der Körperverletzung. Stirbt der Getötete erst längere Zeit nach dem Unfall, kann ein mit ihm abgeschlossener Abfindungsvergleich den Hinterbliebenen nicht entgegengehalten werden. Zwischen Tod und Unfall hinzugekommene Unterhaltsberechtigte (Eheschließung, nasciturus), haben keinen Schadensersatzanspruch wegen entgangenen Unterhalts.

- Tod des Alleinverdieners
 - Nettoeinkommen abzgl. Aufwendungen zur Vermögensbildung abzgl. Kosten Haushaltsführung
 - davon Unterhaltsanteile der Hinterbliebenen
 - zuzüglich fixe Kosten
 - abzüglich Vorteilsausgleich
 - abzüglich Hinterbliebenenrente
- Wegfall der Haushaltsführung (Tod der Nur-Hausfrau)
 - Berechnung vgl. Schulz.Borck-Pardey

V) Beerdigungskosten

VI) Zur Klarstellung: Kein Schadensersatz für

Urlaubsbeeinträchtigung: Laut Grundsatzentscheidung des BGH vom 11.01.1983 VersR 83, 392 ist die Beeinträchtigung oder der Wegfall des Urlaubs nach dem Zweck des Deliktrechts kein Vermögensschaden. Dies kann lediglich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes – in erheblich geringerem Umfang – eine Rolle spielen.